



# Stellungnahme

---

An den Finanzausschuss des  
Deutschen Bundestages

Stellungnahme des  
Handelsverband Deutschland – HDE e.V.  
zum Jahressteuergesetz 2024

Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Stand: 2. Oktober 2024

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479



## Allgemeine Anmerkung

---

Der Handelsverband Deutschland – HDE e.V. (im Folgenden HDE) hat gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Wirtschaft ausführlich zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 Stellung genommen. Für alle hier nicht angesprochenen Sachverhalte verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der acht Spitzenverbände der Wirtschaft (DIHK, BDI, ZDH, BDA, BDB, GDV, BGA und HDE), die dem Finanzausschuss für die öffentliche Anhörung am 7. Oktober 2024 zugesandt wurde.

## Zu den Artikeln des Entwurfs des Jahressteuergesetzes 2024

---

### Zu Art. 21 Nr. 4 Steuerbefreiung von Bildungsleistungen, § 4 Nr. 21 UStG-E

Die Neufassung von § 4 Nr. 21 UStG ist aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben erforderlich. Dabei sollten sich die Änderungen aber auf die von der EU geforderte Umsatzsteuerbefreiung von Privatlehrern beschränken. In der vorliegenden Fassung führt die Neuregelung von § 4 Nr. 21 UStG-E zu einer Verteuerung von Bildungsleistungen im Einzelhandel, was unbedingt vermieden werden sollte.

Die Bildungseinrichtungen des Einzelhandels haben typischerweise die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Zurzeit Sie erbringen sie ihre Bildungsleistungen umsatzsteuerfrei und haben kein Recht zum Vorsteuerabzug. Mit der Verwendung eventueller Gewinne für Bildungszwecke erfüllen die Bildungseinrichtungen des Einzelhandels die Vorgabe der Neufassung des § 4 Nr. 21 Satz 2 UStG-E, welche die Umsatzsteuerbefreiung auf Einrichtungen beschränkt, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Die Bildungseinrichtungen des Einzelhandels würden weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben.

Anders ist dies für die eingesetzten selbständigen Lehrkräfte. Denn diese haben die Absicht, Einkünfte zu erzielen, was mit einer Gewinnerzielungsabsicht gleichgesetzt werden kann. Damit sind ihre Leistungen gem. § 4 Nr. 21 Satz 2 UStG-E von der Umsatzsteuerbefreiung ausgeschlossen, wenn sie Fortbildungsleistungen erbringen (siehe BT-Drucksache 20/12780, Gesetzesbegründung zu Art. 21 Nr. 4, zu Buchstabe b (§ 4 Nummer 21), S. 171: „Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH zu Artikel 132 MwStSystRL umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht.“)

Der Wortlaut von § 4 Nr. 21 Satz 2 UStG-E begrenzt die Umsatzsteuerpflicht der selbständigen Lehrkräfte auf Fortbildungsleistungen. In der Praxis sind diese Leistungen bei Bildungseinrichtungen des Einzelhandels aber kaum voneinander abgrenzbar, was zu erheblichem Konfliktpotenzial führen würde.

Als Konsequenz müssten selbständige Lehrkräfte gemäß der vorliegenden Fassung von § 4 Nr. 21 UStG-E den Bildungseinrichtungen des Einzelhandels bei Fortbildungsleistungen Umsatzsteuer berechnen. Diese wird den Leistungsempfängern (den Bildungseinrichtungen) mangels Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht erstattet. Selbst wenn dieses Recht gegeben wäre, bliebe das Problem, dass dann die Bildungseinrichtungen selbst für ihre Leistungen wiederum Umsatzsteuer berechnen müssten. Im Einzelhandel sind aber oftmals nicht die (vorsteuerabzugsberechtigten) Arbeitgeber, sondern direkt die Arbeitnehmer die Endkunden der Bildungsleistung und letztere sind ebenfalls nicht vorsteuerabzugsberechtigt.



Als Folge verteuert die aktuelle Fassung von § 4 Nr. 21 UStG-E die berufliche Bildung im Einzelhandel bei vielen Leistungen um die Mehrwertsteuer. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 27. September 2024 (BR-Drucksache 369/24 (Beschluss), Rz. 63) ebenfalls auf dieses Problem hingewiesen.

**Petitum:**

Die Formulierung von § 4 Nr. 21 UstG-E sollte dringend überarbeitet werden. Berufliche Bildungsleistungen, unabhängig davon, ob es sich um Aus- oder Fortbildung handelt, dürfen sich in Zeiten des Fachkräftemangels nicht durch die Umsatzsteuer verteuern. Dies muss auch bei Wahrung der EU-rechtlichen Vorgaben sichergestellt sein.

**Zu Art. 21 Nr. 24 Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG, § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG-E**

Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG durch juristische Personen des öffentlichen Rechts soll durch die Neufassung von § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG-E erneut um weitere zwei Jahre auf dann insgesamt 11 Jahre verlängert werden. Die europarechtlich vorgegebene Anpassung der Umsatzbesteuerung an die Privatwirtschaft dient aber der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Sektoren, die wir dringend anmahnen.

**Petitum:**

Die Übergangsfrist sollte nicht verlängert werden. Artikel 21 Nr. 24 sollte vollständig entfallen.